

Beschluss

Vorlage-Nr.:	02/2022
öffentlich	X
Datum:	18.03.2022

Beschlussgremium	Sitzung am:	TOP
Gemeinsame Kommission ü18	18.03.2022	6.1

Erweiterung der Anlagen 1, 2 und 6 zum Rahmenvertrag zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen

Beschluss:

Die Gemeinsame Kommission beschließt nach § 22 Abs. 2 a. des Rahmenvertrages zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen (RV NI) die Fortschreibung der Anlagen 1 bis 6. In Anlage 2 sind die Regel- und Rahmenleistungsvereinbarungen enthalten, auf die in § 4 RV NI Bezug genommen wird. In Anlage 6 sind die Kalkulationsschemata und Gliederung der Leistungspauschalen und ggf. weitere Vergütungs- und Abrechnungsregelungen für andere Angebote (§ 8 Abs. 6 RV NI) enthalten, auf die in § 5 RV NI Bezug genommen wird.

Die Verhandlungsgruppe nach § 131 SGB IX hat auf Arbeitsebene eine Regelleistungsvereinbarung für die Soziale Teilhabe nach dem SGB IX im Leistungsbereich „Assistenz beim Wohnen außerhalb der besonderen Wohnform i. S. d. § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII“ inkl. Vergütungs- und Abrechnungsregeln und einer Musterkalkulation geeint. In der Verhandlungsrunde wurde verabredet, dass diese Unterlagen der GK zur Abstimmung übersandt werden. Die Aufnahme in den RV NI sollte absprachegemäß so erfolgen, dass daraus deutlich wird, dass eine Neuverhandlung über bestehende Einzelleistungsvereinbarungen erst möglich ist, wenn die GK die dazu notwendigen Modalitäten beschlossen hat, jedoch frühestens ab dem 01.01.2023.

- Anlage 6 zum RV NI; Ziffer I 1) d) und Musterkalkulation:
Die geeinte Musterkalkulation berechnet die Wegezeitenpauschale als prozentualen Zuschlag auf die Netto-Fachleistungsstunde. Der Text enthielt bisher die Formulierung „Zuschlag auf die Brutto-Fachleistungsstunde“. Dies wurde korrigiert.
- Anlage 6 zum RV NI; Ziffer I 1) e):
Die Anlage sieht vor, dass nur eine Wegezeitenpauschale abgerechnet werden kann, wenn u. a. mehrere leistungsberechtigte Personen unter einer Anschrift wohnen (z. B. WG) und eine Leistungserbringung direkt hintereinander möglich ist. Zur Klarstellung wurde der Satz aufgenommen: „In diesem Fall ist die Wegepauschale auf die leistungsberechtigten Personen zu gleichen Teilen aufzuteilen.“
- Anlage 6 zum RV NI; Ziffer I 3) a) und Musterkalkulation:
Der Bezug auf die Fußnote 3 unterliegt einem Übertragungsfehler und wurde korrigiert zu Fußnote 2.
- Muster-Leistungsnachweis:
Im Muster-Leistungsnachweis sind beispielhafte Werte in beiden Tabellen-Blättern enthalten. Das „Gesamtbudget für den 6-Monats-Zeitraum“ wies einen falschen Wert aus

Beschluss

und hätte so zu Irritationen führen können. Der korrekte Wert ergibt sich für Tabellenblatt 1 (NW qualifizierte Assistenz) wie folgt:

Anzahl der bewilligten Fachleistungsstunden / Woche: 4
Multiplikator nach Anlage 6 zum RV NI, Ziffer I 3) i): 4,35
Anzahl der Monate: 6

$$4 \times 4,35 \times 6 = 104,40$$

Gesamtbudget (Zeile 8, Spalte H): 104,40 (bisher: 96)

Tabellenblatt 2 (NW kompensatorische Assistenz):

Anzahl der bewilligten Fachleistungsstunden / Woche: 2
Multiplikator nach Anlage 6 zum RV NI, Ziffer I 3) i): 4,35
Anzahl der Monate: 6

$$2 \times 4,35 \times 6 = 52,20$$

Gesamtbudget (Zeile 8, Spalte H): 52,20 (bisher: 48)

Ferner wurden einige Angaben zur Wege-Pauschale (Spalte H) verändert und damit praxisnäher gestaltet.

Heike Lange
Vorsitzende

Anlagen